



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

57
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

189. Jahrgang

Köln, 2. Februar 2009

Nummer 5

Inhaltsangabe:

A	Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
78.	Die obere Jagdbehörde erlässt folgende Bekanntmachung und Allgemeinverfügung des Landesbetriebs Wald und Holz NRW Seite 58	93.	Bekanntmachung zu Fördermaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Marktstrukturverbesserung Seite 65
B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	94.	Öffentliche Zustellung des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen Seite 65
79.	Öffentliche Zustellung (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land NRW) Benachrichtigung Seite 58	95.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen Seite 66
80.	Öffentliche Zustellung (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz) Benachrichtigung Seite 59	96.	Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln für das Haushaltsjahr 2009 Seite 66
81.	Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Wolfgang Gerhards ./ Dipl.-Ing. (FH) Johann Wilhelm Roggendorf Seite 59	97.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises Seite 69
82.	Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Wolfgang Gerhards ./ Dipl.-Ing. (FH) Uwe Spittel Seite 59	98.	Aufgebot von Sparkassenbüchern; h i e r: Sparkasse Aachen Seite 69
83.	Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Wolfgang Gerhards ./ Vermessungstechniker Josef-Hubert Trimborn Seite 59	99.	Aufgebot von Sparkassenbüchern; h i e r: Kreissparkasse Euskirchen Seite 69
84.	Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Andreas Kluß ./ Dipl.-Ing. (FH) Johann Wilhelm Roggendorf Seite 59	100.	Aufgebot von Sparkassenbüchern; h i e r: Kreissparkasse Euskirchen Seite 69
85.	Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Andreas Kluß ./ Dipl.-Ing. (FH) Uwe Spittel Seite 59	101.	Aufgebot eines Sparkassenbuches; h i e r: Kreissparkasse Euskirchen Seite 69
86.	Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Andreas Kluß ./ Vermessungstechniker Josef-Hubert Trimborn Seite 60	102.	Aufgebot eines Sparkassenbuches; h i e r: Kreissparkasse Euskirchen Seite 70
87.	Raumordnerische Beurteilung der von RWE geplanten Erdgastransportleitung MET – Mitteleuropäische Transversale im Bereich Nordrhein-Westfalen Seite 60	103.	Aufgebot eines Sparkassenbuches; h i e r: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 70
88.	Denkmalschutz; h i e r: Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten Seite 62	104.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; h i e r: Kreissparkasse Euskirchen Seite 70
89.	Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-Erftmühlenbach sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-Steinbach/Hardt Seite 62	105.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; h i e r: Kreissparkasse Heinsberg Seite 70
90.	Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-West und dessen Namensänderung sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-Steinbach/Hardt Seite 63	E	Sonstige Mitteilungen
91.	Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Zülpich sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Zülpich-Neffeltal und des Kirchengemeindeverbandes Zülpich-Süd Seite 64	106.	Liquidation Seite 70
92.	Genehmigungsverfahren der Firma Shell Deutschland GmbH (UVPG) Seite 65	107.	Liquidation Seite 70
		108.	Berichtigung zum „Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln“, Nr. 51, Sonderbeilage Seite 70

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

78. Die obere Jagdbehörde erlässt folgende Bekanntmachung und Allgemeinverfügung des Landesbetriebs Wald und Holz NRW

- I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426), i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. IV des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226, 234), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Regierungsbezirk Köln in der Zeit vom 21. Februar 2009 bis zum 31. Oktober 2009 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

- II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2009 den Unteren Jagdbehörden zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2008/2009 zum 15. April 2009 bleibt hiervon unberührt.
- III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

- IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. Oktober 2009.

- V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Köln wirksam.

- VI. Diese Verfügung kann bei der Oberen Jagdbehörde, Münsterstraße 169, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 205, 2. Obergeschoss, eingesehen werden.

Begründung und Hinweise

Diese Maßnahme ist im Sinne des Artikels 9 Abs. 1a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt.

Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV war auf den 31. Oktober 2009

festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Düsseldorf, den 16. Januar 2009

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
– Obere Jagdbehörde –
Im Auftrag
gez.: Schilling

ABl. Reg. K 2009, S. 58

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

79. Öffentliche Zustellung (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land NRW) Benachrichtigung

Bezirksregierung Köln
Az.: 21.02.06 – 06A018

Der an Herrn Haydar Acikkasli gerichtete Widerspruchsbescheid vom 16. Januar 2009 – 21.1.2.36 – 06A018 – (Ordnungsverfügung des Oberbürgermeisters

der Stadt Köln vom 16. Januar 2009) kann bei der Bezirksregierung in 50667 Köln, Zeughausstraße 2–10, Zimmer 511, eingesehen werden.

Der Widerspruchsführer ist melderechtlich als nach unbekannt verzogen erfasst.

Nach meinen Ermittlungen ist der Aufenthalt des Widerspruchsführers allgemein unbekannt.

Köln, den 16. Januar 2009

Im Auftrag
gez.: Caron

ABl. Reg. K 2009, S. 58

**80. Öffentliche Zustellung
(§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz) Benachrichtigung**

Bezirksregierung Köln
Az.: 21.02.06 – 08B025

Der an Herrn Ismail Basaran gerichtete Widerspruchsbescheid vom 22. Januar 2009 – 21.1.2.36 – 08B025 – (Ordnungsverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Köln vom 17. Februar 2005) kann bei der Bezirksregierung in 50667 Köln, Zeughausstraße 2–10, Zimmer 511, eingesehen werden.

Der Widerspruchsführer ist melderechtlich als nach unbekannt verzogen erfasst.

Nach meinen Ermittlungen ist der Aufenthalt des Widerspruchsführers allgemein unbekannt.

Köln, den 22. Januar 2009

Im Auftrag
gez.: Caron

ABl. Reg. K 2009, S. 59

**81. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.-Ing. Wolfgang Gerhards ./.
Dipl.-Ing. (FH) Johann Wilhelm Roggendorf**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/7160/182/08

Köln, den 5. Dezember 2008

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Wolfgang Gerhards, Carmanstraße 40, 53879 Euskirchen, erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Diplom-Ingenieur (FH) Johann Wilhelm Roggendorf ist mit Wirkung vom 5. Dezember 2008 erloschen.

Im Auftrag
gez.: Polotzek

ABl. Reg. K 2009, S. 59

**82. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.-Ing. Wolfgang Gerhards ./.
Dipl.-Ing. (FH) Uwe Spittel**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/7160/186/08

Köln, den 5. Dezember 2008

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Wolfgang Gerhards, Carmanstraße 40, 53879

Euskirchen, erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Diplom-Ingenieur (FH) Uwe Spittel ist mit Wirkung vom 5. Dezember 2008 erloschen.

Im Auftrag
gez.: Polotzek

ABl. Reg. K 2009, S. 59

**83. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.-Ing. Wolfgang Gerhards ./.
Vermessungstechniker Josef-Hubert Trimborn**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/7160/186/08

Köln, den 5. Dezember 2008

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Wolfgang Gerhards, Carmanstraße 40, 53879 Euskirchen, erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Josef-Hubert Trimborn ist mit Wirkung vom 5. Dezember 2008 erloschen.

Im Auftrag
gez.: Polotzek

ABl. Reg. K 2009, S. 59

**84. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.-Ing. Andreas Kluß ./.
Dipl.-Ing. (FH) Johann Wilhelm Roggendorf**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/2416/7160/183/08

Köln, den 5. Dezember 2008

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Andreas Kluß, Carmanstraße 40, 53879 Euskirchen, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderrlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Diplomingenieur (FH) Johann Wilhelm Roggendorf zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez.: Polotzek

ABl. Reg. K 2009, S. 59

**85. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.-Ing. Andreas Kluß ./.
Dipl.-Ing. (FH) Uwe Spittel**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/2416/7160/187/08

Köln, den 5. Dezember 2008

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Andreas Kluß, Carmanstraße 40, 53879 Euskirchen, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderrlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-West-

falen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBL. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Diplomingenieur (FH) Uwe Spittel zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez.: P o l o t z e k

Abl. Reg. K 2009, S. 59

**86. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.-Ing. Andreas Kluß ./.
Vermessungstechniker Josef-Hubert Trimborn**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/2416/7160/185/08

Köln, den 5. Dezember 2008

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Andreas Kluß, Carmanstraße 40, 53879 Euskirchen, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderrlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBL. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Josef-Hubert Trimborn zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez.: P o l o t z e k

Abl. Reg. K 2009, S. 60

**87. Raumordnerische Beurteilung der von RWE
geplanten Erdgastransportleitung
MET – Mitteleuropäische Transversale im Bereich
Nordrhein-Westfalen**

Köln, den 21. Januar 2009

Bezirksregierung Köln
Bezirksregierung Arnsberg
32.II.5.7.2.MET

Arnsberg, den 4. Dezember 2008

Das Raumordnungsverfahren für die von RWE geplante Erdgastransportleitung MET – Mitteleuropäische Transversale von Sayda (tschechische Grenze) bis an die belgische Grenze im Raum Aachen schließe ich – soweit das Land Nordrhein-Westfalen von der Leitungsplanung betroffen ist – gemeinsam mit den Bezirksregierungen Detmold, Düsseldorf und Köln auf der Grundlage der von RWE vorgelegten Unterlagen, des Ergebnisses der Beteiligung der Behörden und Stellen und der durchgeführten Erörterung wie folgt ab:

Raumordnerische Beurteilung

Das Vorhaben ist – soweit es im Land Nordrhein-Westfalen liegt (betroffene Regierungsbezirke: Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln) – mit den Grundsätzen

und Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Die raumordnerisch abgestimmte Linienführung ist dem beigefügten **Übersichtsplan** zu entnehmen.

Die Anschluss-/Übergabepunkte wurden im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Kassel des Nachbarbundeslandes Hessen sowie der Grenzkommission Ost bei der Benelux-Wirtschaftsunion festgelegt.

- I. Das Leitungsvorhaben wurde gemäß Landesplanungsgesetz¹ (LPIG) unter überörtlichen Gesichtspunkten überprüft und dazu mit anderen Vorhaben und mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt. Ebenso wurden die Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich der wechselseitigen Abhängigkeiten der einzelnen Umweltmedien der Planungsstufe entsprechend untersucht.
- II. Das Vorhaben stellt einen erheblichen und nachhaltigen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Durch den umfassenden Prozess der Trassenfindung konnte bereits eine Eingriffsminderung erzielt werden. Diese Zielsetzung ist im Zuge der Feintrassierung fortzusetzen.

Die nach Ausschöpfung der Minderung noch zu erwartenden Beeinträchtigungen sind teilweise ausgleichbar bzw. zu ersetzen. Unter Zugrundelegung aller Anforderungen seitens Natur und Landschaft kann dem Leitungsvorhaben gemäß Landschaftsgesetz (LG²) Vorrang eingeräumt werden.

Nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Die insgesamt erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff werden im Rahmen des landschaftsrechtlichen Verfahrens nach § 6 LG festgesetzt.

Soweit die Maßnahme Schutzgebiete (NSG/LSG) berührt, stehen ihr die relevanten Verbotstatbestände der Verordnungen bzw. Festsetzungen der Landschaftspläne entgegen. Beide Unterschutzstellungsarten beinhalten jedoch die Möglichkeit der Befreiung nach § 69 LG, sofern überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird nicht gesehen, da markante Einzellemente der Landschaft, z. B. Gehölzgruppen in landwirtschaftlichen Flächen, umgangen bzw. in ihrem Bestand gesichert werden. Insofern ist unter dem Aspekt Landschaftsbild/Erholung eine temporäre Beeinträchtigung während der Bauzeit festzustellen.

¹ Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. 2005 S. 430). Die Verordnung zur Neufassung der Verordnungen zum Landesplanungsgesetz vom 10. Mai 2005 ist veröffentlicht im GV. NRW. 2005 S. 506.

² Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. 2007 S. 226).

III. Sonstige Rechtsvorschriften über das weitere Verfahren zur Verwirklichung des Vorhabens bleiben unberührt. Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonstigen Entscheidungen werden durch das Raumordnungsverfahren nicht ersetzt.

IV. Großräumig gesehen orientiert sich die geplante Trasse im Land Nordrhein-Westfalen an vorhandenen Zäsuren. Einerseits lehnt sich die Trasse an Siedlungsbereiche an, ohne wesentlich in diese einzugreifen. Andererseits wird Freifläche grundsätzlich in Randbereichen bzw. weitestgehend gebündelt mit anderen Linienelementen in Anspruch genommen. Schützenswerte Bereiche werden nach Möglichkeit umgangen. Die Leitungsplanung (siehe auch Übersichtsplan) berührt in Nordrhein-Westfalen unterschiedlich empfindliche Räume:

- Eggegebirge und südlicher Teutoburger Wald
- Hellwegbörde
- Bergisch-Sauerländisches Unterland mit dem Niedersauerland im Osten und dem Niederbergisch-Märkischen Hügelland im Westen
- Bergisches Land
- Rheinland
- Eifel

Die abgestimmte MET-Trasse nimmt in Nordrhein-Westfalen folgenden Verlauf (von Ost nach West):

Von der hessischen Landesgrenze aus südlich von Warburg einige km entlang der BAB A 44 durch hessischen Bereich (Diemelstadt); dort ab Marsberg auf ca. 12 km Verlassen der BAB-Bündelung bis zur Stadtgrenze Wünnenberg unter teilweiser Bündelung mit Freileitungen. Ab dort Bündelung zur WEDAL³ über Soest, Werl, Unna bis nördlich Fröndenberg-Ostbüren; in südwestlicher Richtung entlang der Elektrizitätsfernleitung und der WEDAL bis Fröndenberg-Dellwig; von dort aus Querung der Ruhr, weiterer Verlauf nördlich Iserlohn-Hennen, durch Schwerte-Villigst. Im östlichen Stadtbereich von Hagen bis nördlich Hagen-Dahl im Zuge der BAB A 45 und einer Doppelleitung der E.ON Ruhrgas AG. Ab hier Bündelung mit der vorgenannten E.ON-Leitung bis zur Station Paffrath (Bergisch Gladbach) durch Breckerfeld, Radevormwald, Hückeswagen, Wermelskirchen und Odenthal. Von der Station Paffrath aus entlang der Stadtgrenze Köln/Leverkusen in Bündelung mit der RWE-DN900-Leitung, dann Querung des Rheins bei Köln-Niehl. Von dort in Richtung Köln-Merkenich, -Fühlingen; ab hier Bündelung u. a. mit der WEDAL bis Bergheim, danach u. a. Bündelung mit WEDAL/Stolberg-Porz (E.ON) über Elsdorf, Kerpen, Merzenich, Düren, Langerwehe, Eschweiler bis zur geplanten Verdichterstation Verlautenheide. Von dort aus in südlicher

Richtung im Grenzbereich der Städte Aachen/Stolberg. Ab Höhe Aachen-Eilendorf Bündelung im Bereich der BAB A 44 mit der WEDAL/Stolberg Lichtenbusch (E.ON) nordwestlich Aachen-Brand bis Anschluss Eynatten.

Der Anschluss Werne verläuft gebündelt zur EGT 1200/100 sowie teilweise zur BAB A 1 und zu Elektrizitätsfernleitungen.

Der Anschluss Gersteinwerk verläuft größtenteils gebündelt zur Schienenstrecke Werne-Bockum-Hövel.

Der Abzweig Dormagen verläuft auf gesamter Strecke gebündelt mit der AL Dormagen. Der im Grenzbereich der Städte Aachen/Würselen liegende Abzweig Haaren verläuft teilweise gebündelt zur BAB A 4.

Die größtenteils mit anderen Linienelementen (Leitungen, Straßen/Wege/Schienen) gebündelte Trasse der MET entspricht dem Ziel der Raumordnung und Landesplanung, geplante Gasfernleitungen so zu führen, dass eine Beeinträchtigung von vorhandenen und geplanten Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) vermieden und nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft so weit wie möglich gemindert werden.

Die Bündelung vermeidet Eingriffe in zusammenhängende, bislang von Zäsuren verschont gebliebene Flächen. Sie ist ein wesentlicher Faktor zur Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft.

Aufgrund der im Planungsbereich vorgefundenen landschaftlichen Vielfalt und des Struktureichtums, aber auch aufgrund der teilweise hohen Siedlungsdichte wurden in einem größeren Untersuchungskorridor Trassenvarianten untersucht und erörtert. Als Ergebnis der Erörterung stellt sich die raumordnerisch abgestimmte Linienführung einschließlich der „Variante Aachen“ als die insgesamt sinnvollste Lösung dar. Andere in Nordrhein-Westfalen untersuchte Linienführungen würden stärker in Siedlungsbereiche bzw. in landschaftliche Strukturen eingreifen und insgesamt zu einer eingriffsintensiveren Trasse führen.

In den Regionalplänen dargestellter *Siedlungsraum* wird im Bereich der Regierungsbezirke Detmold und Arnsberg relativ geringfügig, in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf häufiger (i. d. Regel im Zuge vorhandener Zäsuren wie Straßen und Wege) betroffen/tangiert (Marsberg-Westheim, Werne-Stockum, Werne, Hamm, Schwerte-Villigst, Hagen, Breckerfeld, Radevormwald, Hückeswagen, Bergisch Gladbach, Leverkusen, Köln, Dormagen, Bergheim, Merzenich, Düren, Eschweiler, Aachen). Eine erhebliche Beeinträchtigung vorhandener wie auch geplanter Bebauung ist aber nicht zu befürchten.

Der Großteil der Trasse führt über in den Regionalplänen dargestellte *Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche*, wo das Vorhaben aus raumordnerischer Sicht als relativ konfliktarm angesehen wird. Die Be-

3 „Westdeutsche Anbindungsleitung“ der WINGAS.

deverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Euskirchen-Erftmühlenbach, Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Euskirchen.

3. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-Steinbach/Hardt

Nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der betroffenen Kirchengemeinden wird der Kirchengemeindeverband Euskirchen-Steinbach/Hardt zum 31. Dezember 2008 aufgelöst. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus den Rechts- und Anstellungsverhältnissen bezogen auf die Kirchengemeinden St. Stephanus Auffindung, Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus, Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul, Euskirchen-Palmersheim, des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-Steinbach/Hardt auf den Kirchengemeindeverband Euskirchen-Erftmühlenbach über.

4. Inkrafttreten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem 1. Januar 2009, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Köln als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

5. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach Inkrafttreten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-Erftmühlenbach einzuberufen.

† Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-Steinbach/Hardt sowie die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-Erftmühlenbach mit den Kirchengemeinden St. Michael, Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul, Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus, Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus, Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt, Euskirchen-Weidesheim, St. Martinus, Euskirchen-Dom-Esch, um die Kirchengemeinden St. Stephanus Auffindung, Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus, Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul, Euskirchen-Palmersheim, werden hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

20. Januar 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: M ü c h l e r

Abl. Reg. K 2009, S. 62

90. Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-West und dessen Namensänderung sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-Steinbach/Hardt

Der Erzbischof von Köln
SB 294-12-1

Köln, den 10. Dezember 2008

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-West

Mit Wirkung vom 1. Januar 2009 erweitere ich nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden den bestehenden Kirchengemeindeverband „Euskirchen-West“ mit den Kirchengemeinden: St. Cyriakus, Euskirchen-Billig, Kreuzauffindung, Euskirchen-Elsig, St. Briccius, Euskirchen-Euenheim, St. Georg, Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus, Euskirchen-Wißkirchen, um die Kirchengemeinden: St. Martin, Euskirchen-Stotzheim, Hl. Kreuz, Euskirchen-Kreuzweingarten.

2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet: „Katholischer Kirchengemeindeverband Euskirchen-Bleibach/Hardt“. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Euskirchen-Bleibach/Hardt, Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Euskirchen.

3. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-Steinbach/Hardt

Nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der betroffenen Kirchengemeinden wird der Kirchengemeindeverband Euskirchen-Steinbach/Hardt zum 31. Dezember 2008 aufgelöst. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus den Rechts- und Anstellungsverhältnissen bezogen auf die Kirchengemeinden St. Martin, Euskirchen-Stotzheim, Hl. Kreuz, Euskirchen-Kreuzweingarten, des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-Steinbach/Hardt auf den Kirchengemeindeverband Euskirchen-Bleibach/Hardt über.

4. Inkrafttreten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem 1. Januar 2009, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Köln als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

5. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach Inkrafttreten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des

neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-Bleibach/Hardt einzuberufen.

† Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-Steinbach/Hardt sowie die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-West mit den Kirchengemeinden St. Cyriakus, Euskirchen-Billig, Kreuzauffindung, Euskirchen-Elsig, St. Brictius, Euskirchen-Euenheim, St. Georg, Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus, Euskirchen-Wißkirchen, um die Kirchengemeinden St. Martin, Euskirchen-Stotzheim, Hl. Kreuz, Euskirchen-Kreuzweingarten, und dessen Namensänderung in Katholischer Kirchengemeindeverband Euskirchen-Bleibach/Hardt werden hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

20. Januar 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: M ü c h l e r

Abl. Reg. K 2009, S. 63

91. Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Zülpich sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Zülpich-Neffeltal und des Kirchengemeindeverbandes Zülpich-Süd

Der Erzbischof von Köln
SB 309-12-1

Köln, den 20. November 2008

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Zülpich

Mit Wirkung vom 1. Januar 2009 erweitere ich nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden den bestehenden Kirchengemeindeverband „Zülpich“ mit den Kirchengemeinden: Stephani Auffindung, Zülpich-Bürvenich, St. Cyriakus, Zülpich-Langendorf, St. Severin, Zülpich-Merzenich, St. Peter, Zülpich-Nemmenich, St. Pankratus, Zülpich-Rövenich, St. Peter, Zülpich, St. Margareta, Zülpich-Hoven, St. Matthias, Zülpich-Oberelvenich, St. Johannes und Sebastianus, Zülpich-Wichterich, um die Kirchengemeinden: St. Christophorus, Zülpich-Bessenich, St. Agatha, Nideggen-Embken, St. Nikolaus, Zülpich-Füssenich, St. Gertrudis, Zülpich-Juntersdorf, St. Barbara, Nideggen-Muldenau, Hl. Kreuz, Nideggen-Wollersheim, und St. Agnes, Zülpich-Lövenich, St. Dionysius, Zülpich-Schwerfen, St. Kunibert, Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert, Zülpich-Ülpnich, St. Gereon, Zülpich-Dürscheven, St. Kunibert, Zülpich-Enzen.

2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet: „Katholischer Kirchengemeindeverband

Zülpich“. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Zülpich, Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Zülpich.

3. Auflösung der Kirchengemeindeverbände Zülpich-Neffeltal und Zülpich-Süd

Nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der betroffenen Kirchengemeinden werden die Kirchengemeindeverbände Zülpich-Neffeltal und Zülpich-Süd zum 31. Dezember 2008 aufgelöst. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen sämtliche Rechte und Pflichten der aufgelösten Kirchengemeindeverbände Zülpich-Neffeltal und Zülpich-Süd auf den Kirchengemeindeverband Zülpich über.

4. Inkrafttreten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem 1. Januar 2009, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Köln als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

5. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach Inkrafttreten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes Zülpich einzuberufen.

† Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Auflösung der Kirchengemeindeverbände Zülpich-Neffeltal und Zülpich-Süd sowie die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Zülpich mit den Kirchengemeinden Stephani Auffindung, Zülpich-Bürvenich, St. Cyriakus, Zülpich-Langendorf, St. Severin, Zülpich-Merzenich, St. Peter, Zülpich-Nemmenich, St. Pankratus, Zülpich-Rövenich, St. Peter, Zülpich, St. Margareta, Zülpich-Hoven, St. Matthias, Zülpich-Oberelvenich, St. Johannes und Sebastianus, Zülpich-Wichterich, um die Kirchengemeinden St. Christophorus, Zülpich-Bessenich, St. Agatha, Nideggen-Embken, St. Nikolaus, Zülpich-Füssenich, St. Gertrudis, Zülpich-Juntersdorf, St. Barbara, Nideggen-Muldenau, Hl. Kreuz, Nideggen-Wollersheim, und St. Agnes, Zülpich-Lövenich, St. Dionysius, Zülpich-Schwerfen, St. Kunibert, Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert, Zülpich-Ülpnich, St. Gereon, Zülpich-Dürscheven, St. Kunibert, Zülpich-Enzen, werden hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

20. Januar 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: M ü c h l e r

Abl. Reg. K 2009, S. 64

**92. Genehmigungsverfahren der
Firma Shell Deutschland GmbH (UVPG)**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.8851.9.2-16-87/08-Ru

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/FNA 2129-20) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Godorf, Godorfer Hauptstr. 150, 50977 Köln, hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50977 Köln, Hauptstraße 150, Gemarkung Rondorf, Flur 34, Flurstücke 317 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des vorhandenen Tanklagers zur Lagerung flüssiger Mineralölprodukte (Betriebseinheit BE 1900) der Firma Shell Deutschland Oil GmbH im Werk Godorf. Der Genehmigungsantrag beinhaltet die Umrüstung der Tanks T-124 zur Einlagerung von Bioethanol.

Bei der o. a. Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 9.2 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 3c in Verbindung mit § 3e und der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Köln, den 26. Januar 2009

Im Auftrag
gez.: R u c m a n

Abl. Reg. K 2009, S. 65

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**93. Bekanntmachung zu Fördermaßnahmen
des Landes Nordrhein-Westfalen nach den
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Marktstrukturverbesserung**

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen weist darauf hin, dass im Jahr 2009 Förderanträge für folgende Fördermaßnahmen gestellt werden können:

1. Ausgaben für die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugergemeinschaften und Erzeugerzusammenschlüssen (Organisationsausgaben).
2. Zusätzliche Organisationsausgaben, die mit der wesentlichen Erweiterung der Tätigkeit einer Erzeugergemeinschaft bzw. eines Erzeugerzusammenschlusses

oder durch die Vereinigung von Erzeugergemeinschaften bzw. Erzeugerzusammenschlüssen verbunden sind.

3. Erstinvestitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen.

Die Investitionen können den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Anlagen zum Gegenstand haben.

4. Ausgaben für die Erarbeitung und Durchführung von Vermarktungskonzeptionen.
5. Ausgaben für die Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, neuer Verfahren und neuer Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft im Rahmen der industriellen Forschung und der vorwettbewerblichen Entwicklung.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung für die Nummern 1 bis 5 besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Besonderheiten für Anträge nach Nr. 3 (Investitionsmaßnahmen):

Fristende für die Antragseinreichung ist der

18. März 2009

(Eingangsstempel der Dienststelle).

Voraussetzung für die Entscheidung der Behörde ist der fristgerechte Eingang eines prüffähigen Antrags. Werden mehr Fördermittel beantragt, als im Laufe des Haushaltsjahres 2009 durch das Land bereitgestellt werden können, erfolgt zur Bewilligungsauswahl ein Ranking der Anträge.

Nähere Auskünfte sowie Antragsformulare und die Richtlinien sind auf der Internetseite www.lanuv.nrw.de sowie bei der zuständigen Dienststelle erhältlich:

Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Fachbereich 83
Leibnizstr. 10
45659 Recklinghausen

gez.: B a u e r

Abl. Reg. K 2009, S. 65

**94. Öffentliche Zustellung des Zweckverbandes
Straßenverkehrsamt Aachen**

Die unten aufgeführten Schriftstücke werden hiermit gemäß § 1 LZG NRW vom 7. März 2006 (GV NW S. 94) i. V. m. § 10 LZG NRW vom 7. März 2006 in der derzeit gültigen Fassung öffentlich zugestellt, da eine Zustellung wegen unbekanntem Aufenthaltsortes des Empfängers auf dem Postweg nicht möglich war.

Die Schriftstücke sind beim Zweckverband Straßenverkehrsamt Aachen, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen, hinterlegt und können dort während der Öffnungszeiten vom Empfangsberechtigten eingesehen werden.

Vorladung zu einem Erörterungstermin gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG NRW, Name: Petras, Vorname: Theodoros. Letzte bekannte Anschrift: Kirchenstraße 14, 52146 Würselen.

Würselen, den 22. Januar 2009

Straßenverkehrsamt Aachen
Der Leiter
gez.: K a h l e n

Abl. Reg. K 2009, S. 65

95. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen

Die Versammlung der Mitglieder des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen hat in ihrer Versammlung am 10. Dezember 2008 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2007 bis zum 30. Juni 2008 des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen mit einem Jahresüberschuss von 1 637 942,29 € festgestellt.

Gemäß dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft REGIO TREUHAND AACHEN GMBH, Wilhelmstraße 27, 52070 Aachen, über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2008 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2007/2008 wurde dem Jahresabschluss ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Die Einschränkung betrifft die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen gegenüber Beamten. Diese werden entgegen der Bewertungsauffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW), welches den Ansatz des gesamten Verpflichtungsbetrages fordert, rätierlich entsprechend einem Gutachten der Rheinischen Versorgungskasse (RVK) aufgebaut.

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss kann in der Verwaltung des Zweckverbandes, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen, nach vorheriger Anmeldung eingesehen werden.

Zweckverband Straßenverkehrsamt Aachen

Würselen, den 22. Januar 2009

gez.: K a h l e n
Verbandsvorsteher

Abl. Reg. K 2009, S. 66

96. Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (SGV. NRW. 202), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Februar 2005

(GV. NRW. S. 102) und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln mit Beschluss vom 9. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1 361 100 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	828 700 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1 343 800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	820 600 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	502 800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

Zweckverband für die Kreissparkasse Köln

Haushaltsplanung 2009

Ergebnisplan

	Ergebnis des	Ansatz des	Ansatz des	Planung	Planung	Planung
	Vorvorjahres	Vorjahres	Haushaltsjahres	2010	2011	2012
	2007	2008	2009	2010	2011	2012
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.250,0	1.250,0	1.250,0	1.250,0	1.250,0	1.250,0
(1) Ordentliche Erträge	1.250,0	1.250,0	1.250,0	1.250,0	1.250,0	1.250,0
Sonstige ordentliche Aufwendungen						
- Verwaltungsaufwendungen	-8,0	-5,0	-5,0	-5,0	-5,0	-5,0
- Grundstücksaufwendungen	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3
- Verlust aus Abgang von Finanzanlagen und Beteiligungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
- Aufwendungen aus Verlustübernahme	-0,3	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5
- Steuern vom Einkommen	-10,2	-13,5	-17,5	-17,5	-17,5	-17,5
- Sonstige Aufwendungen	-0,4	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3
(2) Ordentliche Aufwendungen	-19,2	-19,6	-23,6	-23,6	-23,6	-23,6
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	1.230,8	1.230,4	1.226,4	1.226,4	1.226,4	1.226,4
Erträge aus Beteiligungen	67,0	93,0	77,8	77,8	77,8	77,8
Erträge aus Wertpapieren	35,0	35,0	31,5	31,5	31,5	31,5
Erträge aus Ausleihungen	28,7	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0
Zinserträge aus Guthaben bei Kreditinstituten	5,6	0,9	1,8	2,4	3,0	3,6
(3) Finanzerträge	136,3	129,3	111,1	111,7	112,3	112,9
(4) Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-882,4	-836,9	-805,1	-782,0	-757,9	-732,7
Finanzergebnis	-746,1	-707,6	-694,0	-670,3	-645,6	-619,8
Ordentliches Ergebnis	484,7	522,8	532,4	556,1	580,8	606,6
Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jahresergebnis	484,7	522,8	532,4	556,1	580,8	606,6
Gesamtbetrag Erträge (1+3)	1.386,3	1.379,3	1.361,1	1.361,7	1.362,3	1.362,9
Gesamtbetrag Aufwendungen (2+4)	-901,6	-856,5	-828,7	-805,6	-781,5	-756,3
Jahresergebnis	484,7	522,8	532,4	556,1	580,8	606,6

Zweckverband für die Kreissparkasse Köln

Haushaltsplanung 2009

Finanzplan (Kapitalflussrechnung)

	Ergebnis des	Ansatz des	Ansatz des	Planung	Planung	Planung
	Vorvorjahres	Vorjahres	Haushaltsjahres	2010	2011	2012
	2007	2008	2009	2010	2011	2012
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.250,0	1.250,0	1.250,0	1.250,0	1.250,0	1.250,0
Sonstige Einzahlungen						
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen						
- Beteiligungserträge	60,5	83,1	65,5	65,5	65,5	65,5
- Wertpapiere / Aktien	31,3	31,3	26,5	26,5	26,5	26,5
- Zinserträge Sparkassenbriefe	28,7	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0
- Zinserträge Giro/Tagesgeld/Depositen	5,6	0,9	1,8	2,4	3,0	3,6
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.376,1	1.365,7	1.343,8	1.344,4	1.345,0	1.345,6
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-917,4	-845,9	-814,5	-791,9	-768,2	-743,5
Sonstige Auszahlungen						
- Prüfungskosten	-17,9	-5,0	-5,0	-5,0	-5,0	-5,0
- Grundstücksaufwendungen (Versicherung)	-0,4	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3
- Aufwendungen aus Verlustübernahme	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5
- Sonstige Aufwendungen (Depotgebühren)	-0,4	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-936,6	-852,0	-820,6	-798,0	-774,3	-749,6
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	439,5	513,7	523,2	546,4	570,7	596,0
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	202,9	614,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	202,9	614,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Saldo aus Investitionstätigkeit	202,9	614,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Finanzmittelüberschuss	642,4	1.127,7	523,2	546,4	570,7	596,0
Tilgung und Gewährung von Darlehen	-460,4	-1.095,1	-502,8	-525,4	-549,1	-573,8
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-460,4	-1.095,1	-502,8	-525,4	-549,1	-573,8
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	182,0	32,6	20,4	21,0	21,6	22,2
Anfangsbestand an Finanzmitteln	61,7	33,2	65,8	86,2	107,2	128,8
Liquide Mittel	243,7	65,8	86,2	107,2	128,8	151,0

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 19. Januar 2009

gez.: Landrat Werner S t u m p
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2009, S. 66

97. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis mit der Nr. 413, ausgestellt am 18. März 1986 auf den Namen Georg Keller, geboren am 29. Juli 1954, wohnhaft Neustraße 103, 52146 Würselen, ist verloren gegangen und wird deshalb für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat in Aachen, Zollernstraße 10, Zimmer A 105, zuzuleiten.

Im Auftrag
gez.: P ü t z

ABl. Reg. K 2009, S. 69

98. Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 350058426.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

16. April 2009

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Am Elisenbrunnen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 16. Januar 2009

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 69

99. Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Kreissparkasse Euskirchen

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3221202934 (11202934), 3221251162 (11251162), 3221274131 (11274131), 3231239389 (21239389), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, sind abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Euskirchen, den 21. Januar 2009

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 69

100. Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Kreissparkasse Euskirchen

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3000149538, 3232626741 (22626741), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, sind abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Euskirchen, den 21. Januar 2009

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 69

101. Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 4000043002, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 19. Januar 2009

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 69

**102. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3221236866 (11236866), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 20. Januar 2009

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 70

**103. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Auf Antrag wird das Sparkassenbuch Nr. 382264620, ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 (2), 2 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen aufgeboden.

Der Besitzer wird aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 20. Januar 2009

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 70

**104. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3222743241 (12743241), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wurde gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung NW für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 20. Januar 2009

Kreissparkasse Euskirchen

ABl. Reg. K 2009, S. 70

**105. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3411164621, 3400068189, 3412180717 und 3420405866, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung NRW für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 16. Januar 2009

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 70

E Sonstige Mitteilungen

106. Liquidation

Die vom Stiftungsrat der Stiftung beschlossene Auflösung der Stiftung „Haus der Behinderten Bonn“ mit Sitz in Bonn wurde am 17. Dezember 2008 durch das Innenministerium NRW genehmigt (AZ.: 13-41.01.04). Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren der Stiftung, Frau Lampersbach, Herrn Buschmann und Herrn Konitz, c/o Stiftung Haus der Behinderten i. L., Waldenburger Ring 44, 53119 Bonn, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2009, S. 70

107. Liquidation

Der Verein „Moving Colonia e. V.“, VR 5235, hat bei einer Mitgliederversammlung am 18. Dezember 2008 beschlossen, den Verein aufzulösen. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin, Frau Anne Tappert, Am Gorreshof 25, 47199 Duisburg, anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2009, S. 70

**108. Berichtigung zum
„Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln“
Nr. 51, Sonderbeilage**

Die o. g. Veröffentlichung wird wie folgt berichtigt:

Berichtigung der Sonderbeilage zum Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 51 vom 22. Dezember 2008, Seiten 2 und 3

In der o. g. Veröffentlichung der 3. Änderung der Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 ist in § 1 Nr. 1.1 und 1.2 ein Übertragungsfehler unterlaufen, der wie folgt berichtigt wird:

Der in Klammer gesetzte Einschub zur Ermittlung der Grundgebühr in 1.1 und 1.2 muss lauten:

(Maßgeblich ist die Einwohnerzahl des Statistischen Landesamtes vom 31. Dezember 2007.)

Engelskirchen, den 20. Januar 2009

gez.: Monika Lichtenhagen-Wirths
– Geschäftsführerin –

ABl. Reg. K 2009, S. 70



Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

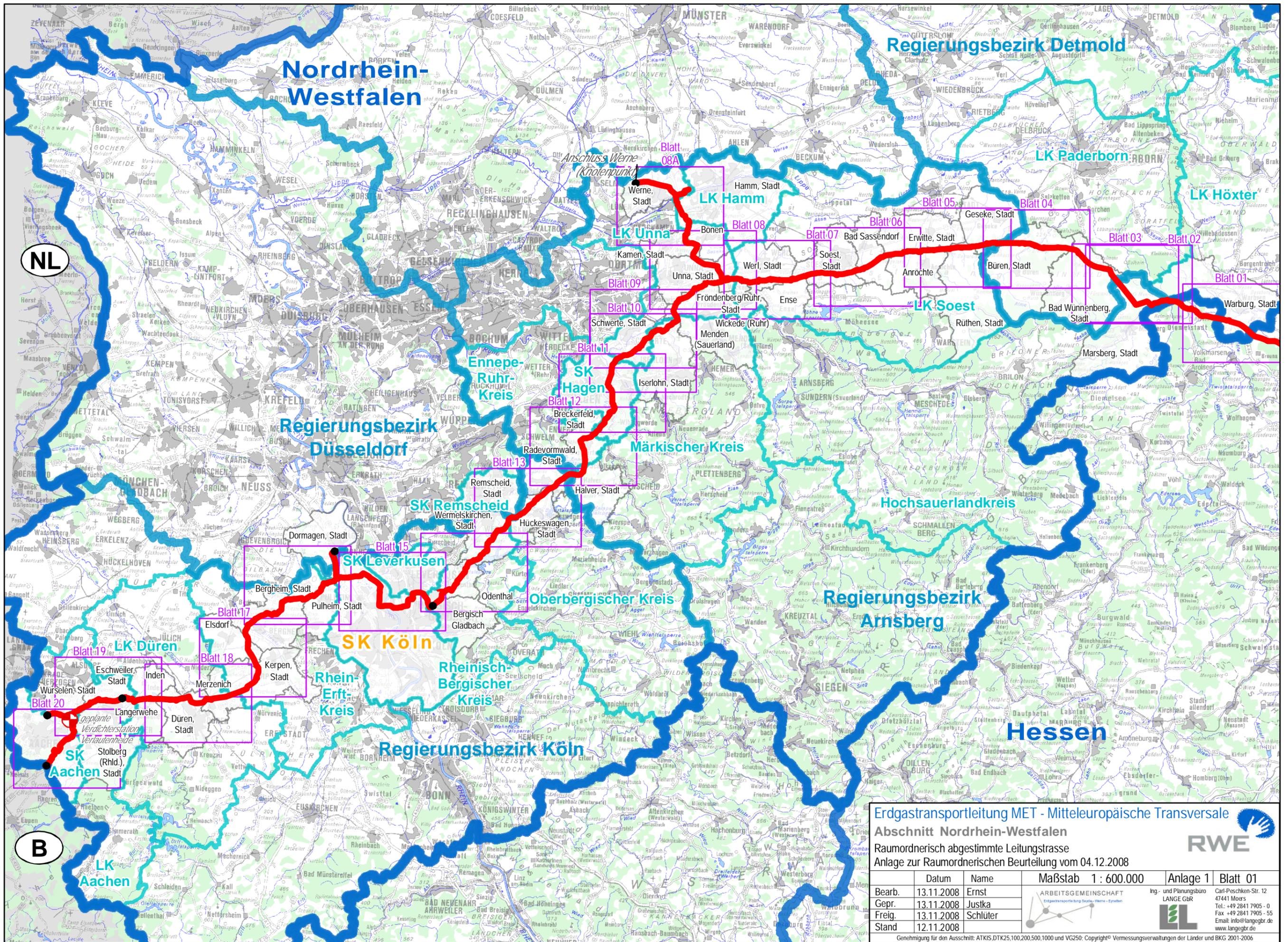
Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0.

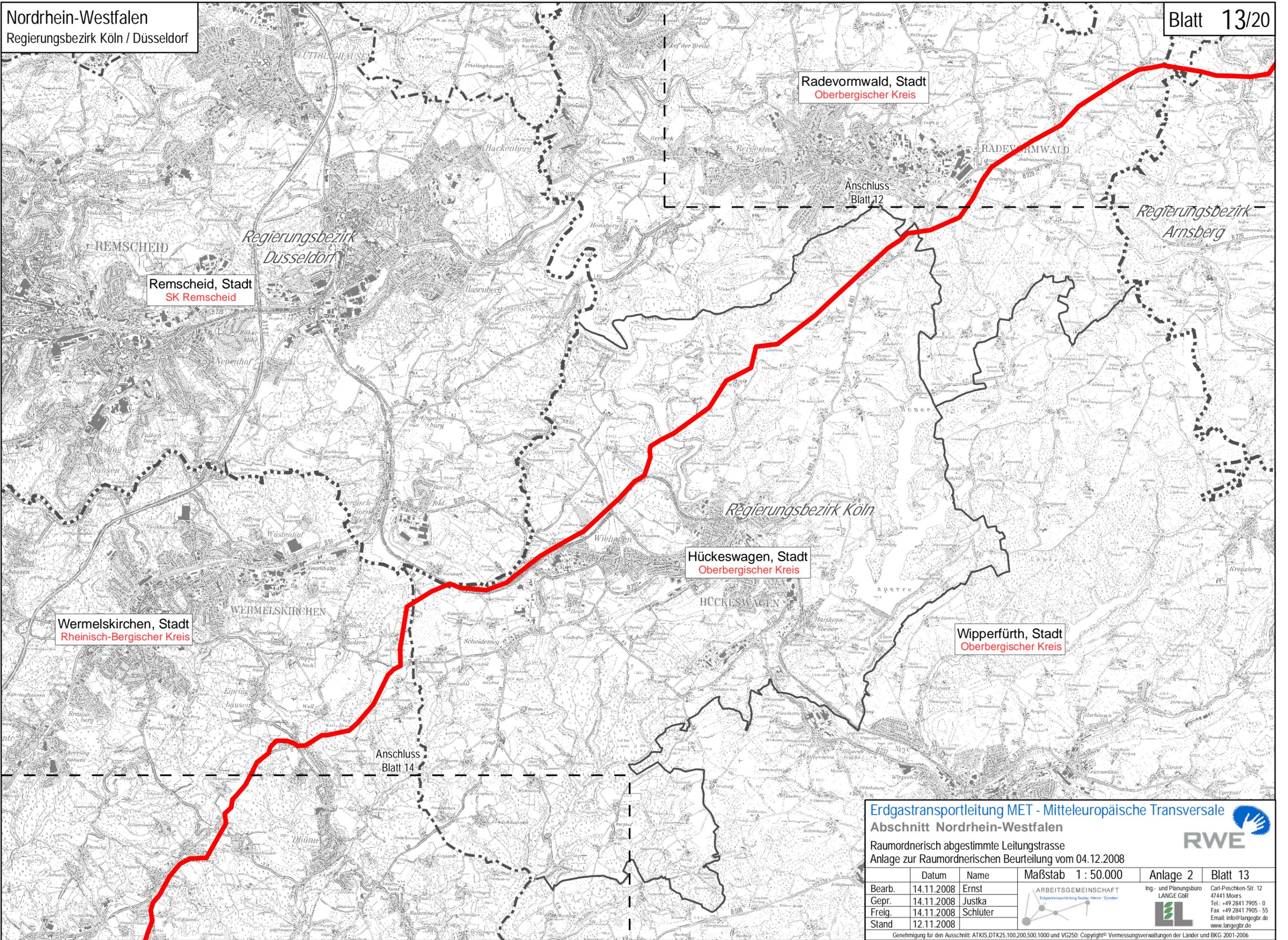


Erdgastransportleitung MET - Mitteleuropäische Transversale
Abschnitt Nordrhein-Westfalen
 Raumordnerisch abgestimmte Leitungstrasse
 Anlage zur Raumordnerischen Beurteilung vom 04.12.2008

RWE

	Datum	Name	Maßstab 1 : 600.000	Anlage 1	Blatt 01
Bearb.	13.11.2008	Ernst			Carl-Peschken-Str. 12 47441 Moers Tel.: +49 2841 7905 - 0 Fax: +49 2841 7905 - 55 Email: info@langegr.de www.langegr.de
Gepr.	13.11.2008	Justka			
Freig.	13.11.2008	Schlüter			
Stand	12.11.2008				

Genehmigung für den Ausschnitt: ATKIS.DTK25.100.200.500.1000 und VG250: Copyright © Vermessungsverwaltungen der Länder und BKG 2001-2006
 © RWE ArcGIS Layout ROV/ROV_Beschl.MET_ROV_Beschl.ÜbersichtNRWGesamt.mxd



Remscheid, Stadt
SK Remscheid

Radevormwald, Stadt
Oberbergischer Kreis

Wermelskirchen, Stadt
Rheinisch-Bergischer Kreis

Hückeswagen, Stadt
Oberbergischer Kreis

Wipperfürth, Stadt
Oberbergischer Kreis

Erdgastransportleitung MET - Mittlereuropäische Transversale
Abschnitt Nordrhein-Westfalen
 Raumordnerisch abgestimmte Leitungstrasse
 Anlage zur Raumordnerischen Beurteilung vom 04.12.2008

	Datum	Name	Maßstab	Anlage 2	Blatt 13
Bearb.	14.11.2008	Ernst	1 : 50.000	 Ing- und Planungsbüro LANGE GBR 	Carl-Peschken-Str. 12 47441 Moers Tel: +49 2841 7905-0 Fax: +49 2841 7905-55 Email: info@langebr.de www.langebr.de
Gepr.	14.11.2008	Justka	 Erdgasanpassung Berlin - Vienne - Eyrathen		
Freig.	14.11.2008	Schlüter			
Stand	12.11.2008				

Genehmigung für den Ausschnitt: ATKIS.DTK25.100.200.500.1000 und VG250. Copyright© Vermessungsverwaltungen der Länder und BKG 2001-2006
 ©:RWEArcGIS\layout\ROV\ROV_Beschluss\MET_ROV_Beschluss_Ueberschicht50.mxd

Leichlingen (Rheinland), Stadt
Rheinisch-Bergischer Kreis

Burscheid, Stadt
Rheinisch-Bergischer Kreis

Wermelskirchen, Stadt
Rheinisch-Bergischer Kreis

Leverkusen, Stadt
SK Leverkusen

Odenthal
Rheinisch-Bergischer Kreis

Kürten
Rheinisch-Bergischer Kreis

Bergisch Gladbach, Stadt
Rheinisch-Bergischer Kreis

Variante
Kalmunten

Erdgastransportleitung MET - Mitteleuropäische Transversale

Abschnitt Nordrhein-Westfalen

Raumordnerisch abgestimmte Leitungstrasse
Anlage zur Raumordnerischen Beurteilung vom 04.12.2008



RWE

	Datum	Name	Maßstab 1 : 50.000	Anlage 2	Blatt 14
Bearb.	14.11.2008	Ernst			Carl-Peschken-Str. 12 47441 Moers Tel.: +49 2841 7905 - 0 Fax: +49 2841 7905 - 55 Email: info@langebr.de www.langebr.de
Gepr.	14.11.2008	Justka			
Freig.	14.11.2008	Schlüter			
Stand	12.11.2008				

Langenfeld (Rheinland), Stadt
LK Mettmann

Leverkusen, Stadt
SK Leverkusen

Köln, Stadt
SK Köln

Variante
Kalmünter

Erdgastransportleitung MET - Mittlereuropäische Transversale

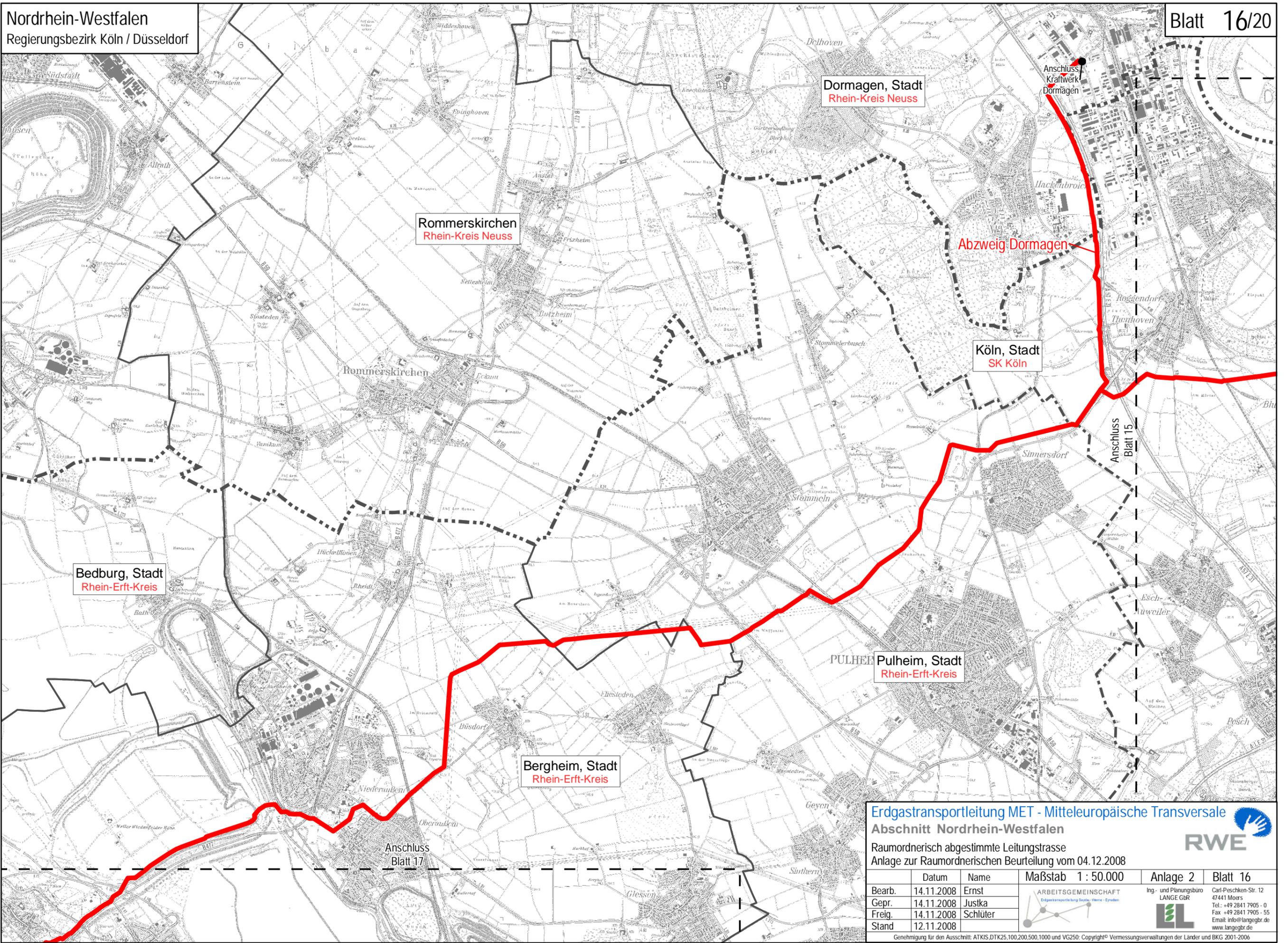
Abschnitt Nordrhein-Westfalen

Raumordnerisch abgestimmte Leitungstrasse
Anlage zur Raumordnerischen Beurteilung vom 04.12.2008



	Datum	Name	Maßstab 1 : 50.000	Anlage 2	Blatt 15
Bearb.	14.11.2008	Ernst		Ing- und Planungsbüro LANGE GBR	Carl-Peschken-Str. 12 47441 Moers Tel: +49 2841 7905 - 0 Fax: +49 2841 7905 - 55 Email: info@langebr.de www.langebr.de
Gepr.	14.11.2008	Justka			
Freig.	14.11.2008	Schlüter			
Stand	12.11.2008				

Genehmigung für den Ausschnitt: ATKIS.DTK25.100.200.500.1000 und VG250. Copyright © Vermessungsverwaltungen der Länder und BKG 2001-2006

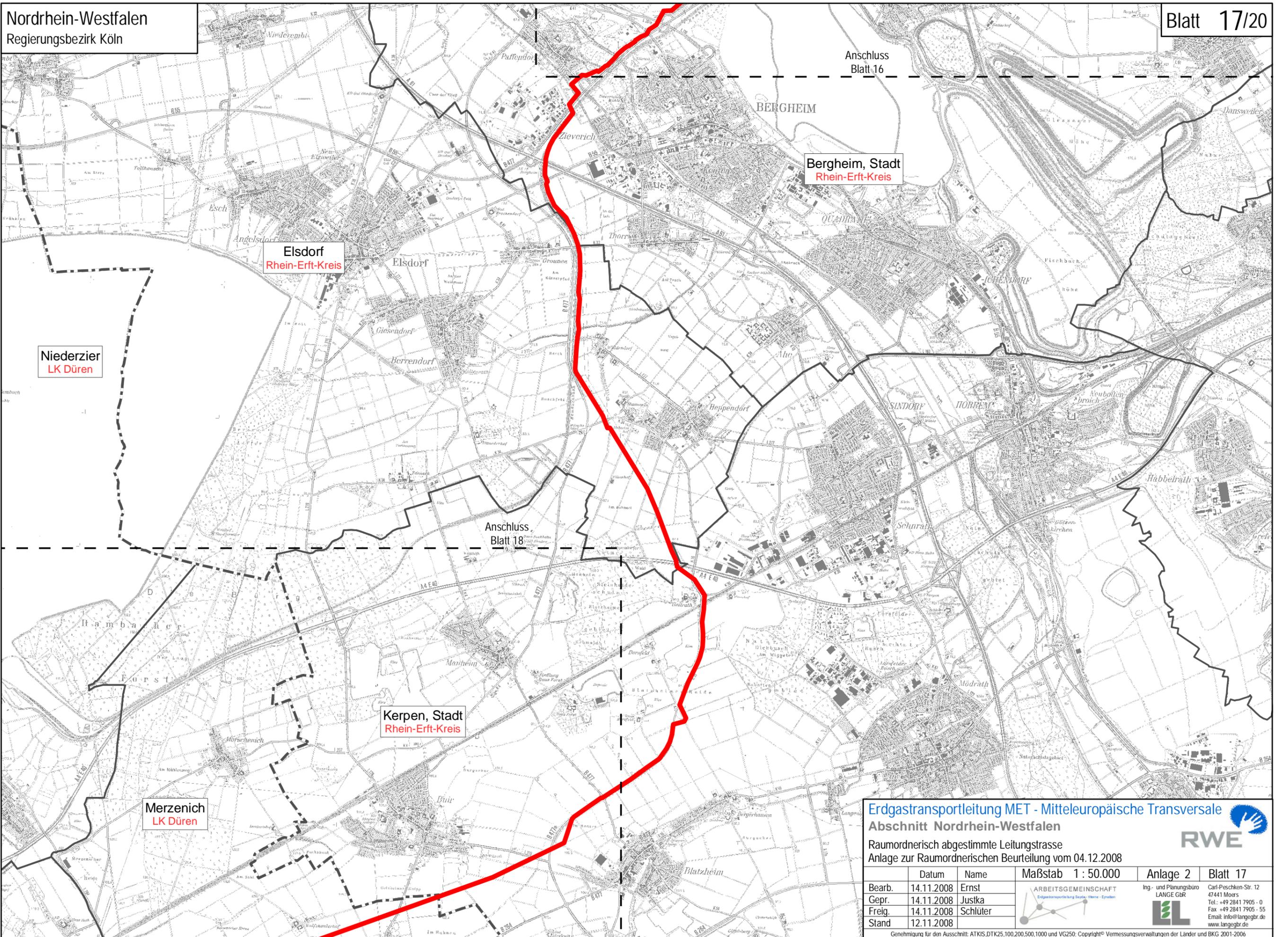


Erdgastransportleitung MET - Mitteleuropäische Transversale
Abschnitt Nordrhein-Westfalen

Raumordnerisch abgestimmte Leitungstrasse
Anlage zur Raumordnerischen Beurteilung vom 04.12.2008

	Datum	Name	Maßstab 1 : 50.000	Anlage 2	Blatt 16
Bearb.	14.11.2008	Ernst		 Ing- und Planungsbüro LANGE GBR	Carl-Peschken-Str. 12 47441 Moers Tel.: +49 2841 7905 - 0 Fax: +49 2841 7905 - 55 Email: info@langebr.de www.langebr.de
Gepr.	14.11.2008	Justka			
Freig.	14.11.2008	Schlüter			
Stand	12.11.2008				

Genehmigung für den Ausschnitt: ATKIS.DTK25.100.200.500.1000 und VG250. Copyright© Vermessungsverwaltungen der Länder und BKG 2001-2006
©/RWE/ARCGIS/layout/ROV/ROV_Beschluss/MET_ROV_Beschluss_Ueberschicht50.mxd



Bergheim, Stadt
Rhein-Erft-Kreis

Elsdorf
Rhein-Erft-Kreis

Niederzier
LK Düren

Kerpen, Stadt
Rhein-Erft-Kreis

Merzenich
LK Düren

Erdgastransportleitung MET - Mitteleuropäische Transversale

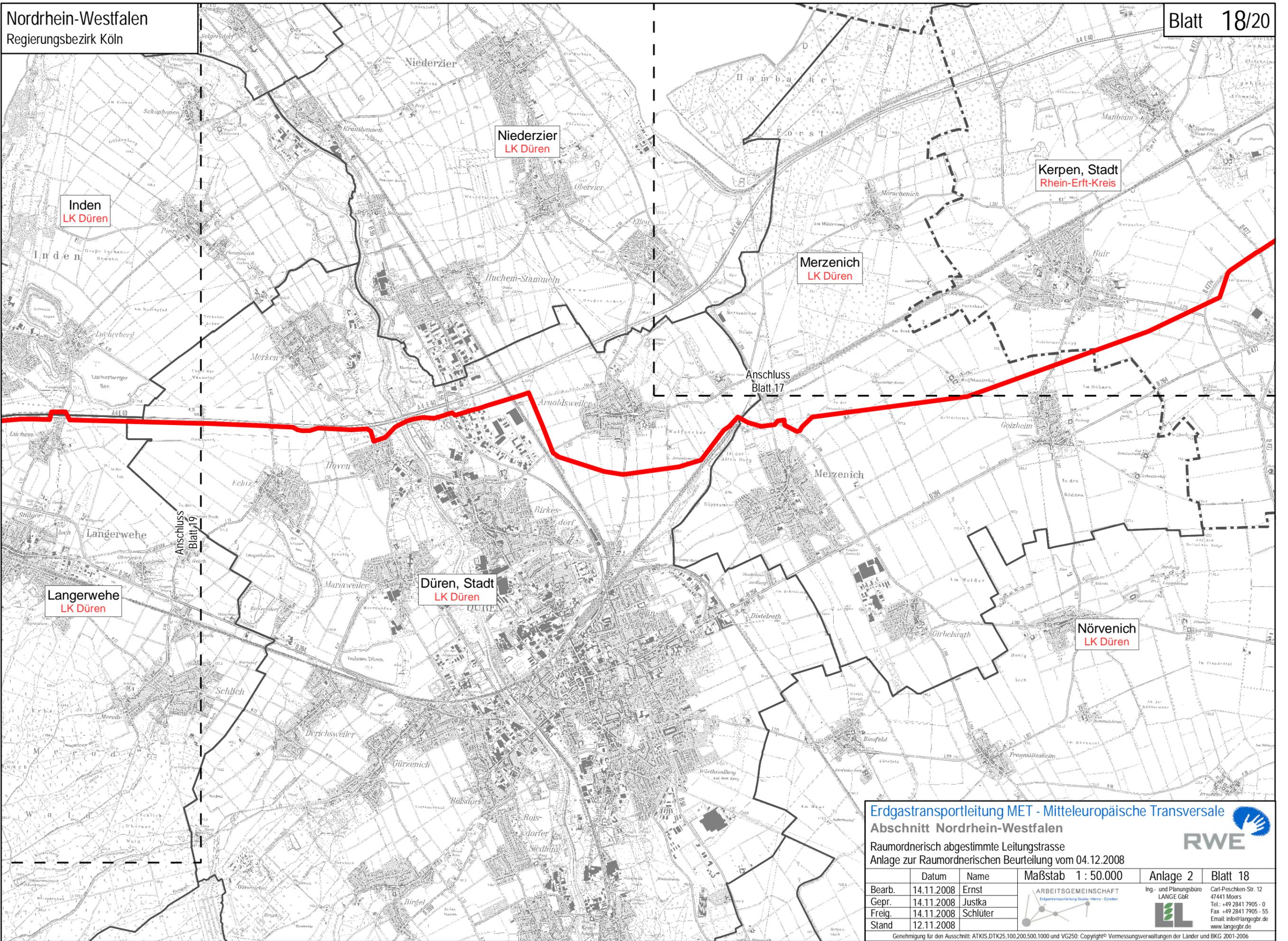
Abschnitt Nordrhein-Westfalen

Raumordnerisch abgestimmte Leitungstrasse
Anlage zur Raumordnerischen Beurteilung vom 04.12.2008



	Datum	Name	Maßstab 1 : 50.000	Anlage 2	Blatt 17
Bearb.	14.11.2008	Ernst		Ing- und Planungsbüro LANGE GBR	Carl-Peschken-Str. 12 47441 Moers Tel.: +49 2841 7905 - 0 Fax: +49 2841 7905 - 55 Email: info@langegr.de www.langegr.de
Gepr.	14.11.2008	Justka			
Freig.	14.11.2008	Schlüter			
Stand	12.11.2008				

Genehmigung für den Ausschnitt: ATKIS.DTK25.100.200.500.1000 und VG250. Copyright© Vermessungsverwaltungen der Länder und BKG 2001-2006
©:RWE/ARCGIS/Wayout/ROV/ROV_Beschluss/MET_ROV_Beschluss_Uebersicht50.mxd



Erdgastransportleitung MET - Mitteleuropäische Transversale

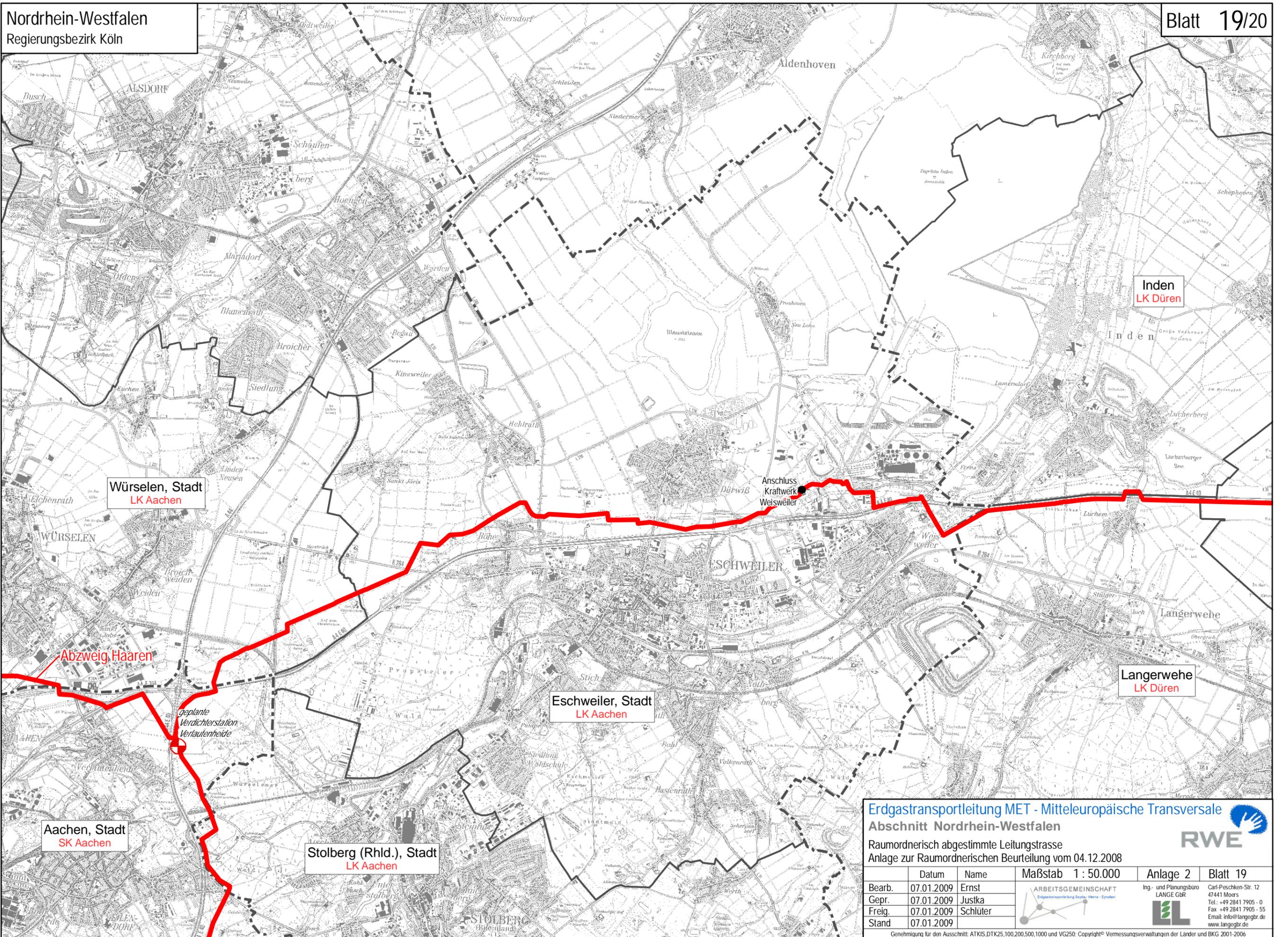
Abschnitt Nordrhein-Westfalen

Raumordnerisch abgestimmte Leitungstrasse
Anlage zur Raumordnerischen Beurteilung vom 04.12.2008

RWE

	Datum	Name	Maßstab 1 : 50.000	Anlage 2	Blatt 18
Bearb.	14.11.2008	Ernst			Carl-Peschken-Str. 12 47441 Moers Tel.: +49 2841 7905 - 0 Fax: +49 2841 7905 - 55 Email: info@langebr.de www.langebr.de
Gepr.	14.11.2008	Justka			
Freig.	14.11.2008	Schlüter			
Stand	12.11.2008				

Genehmigung für den Ausschnitt: ATKIS.DTK25.100.200.500.1000 und VG250. Copyright© Vermessungsverwaltungen der Länder und BKG 2001-2006



Würselen, Stadt
LK Aachen

Inden
LK Düren

Eschweiler, Stadt
LK Aachen

Langerwehe
LK Düren

Aachen, Stadt
SK Aachen

Stolberg (Rhld.), Stadt
LK Aachen

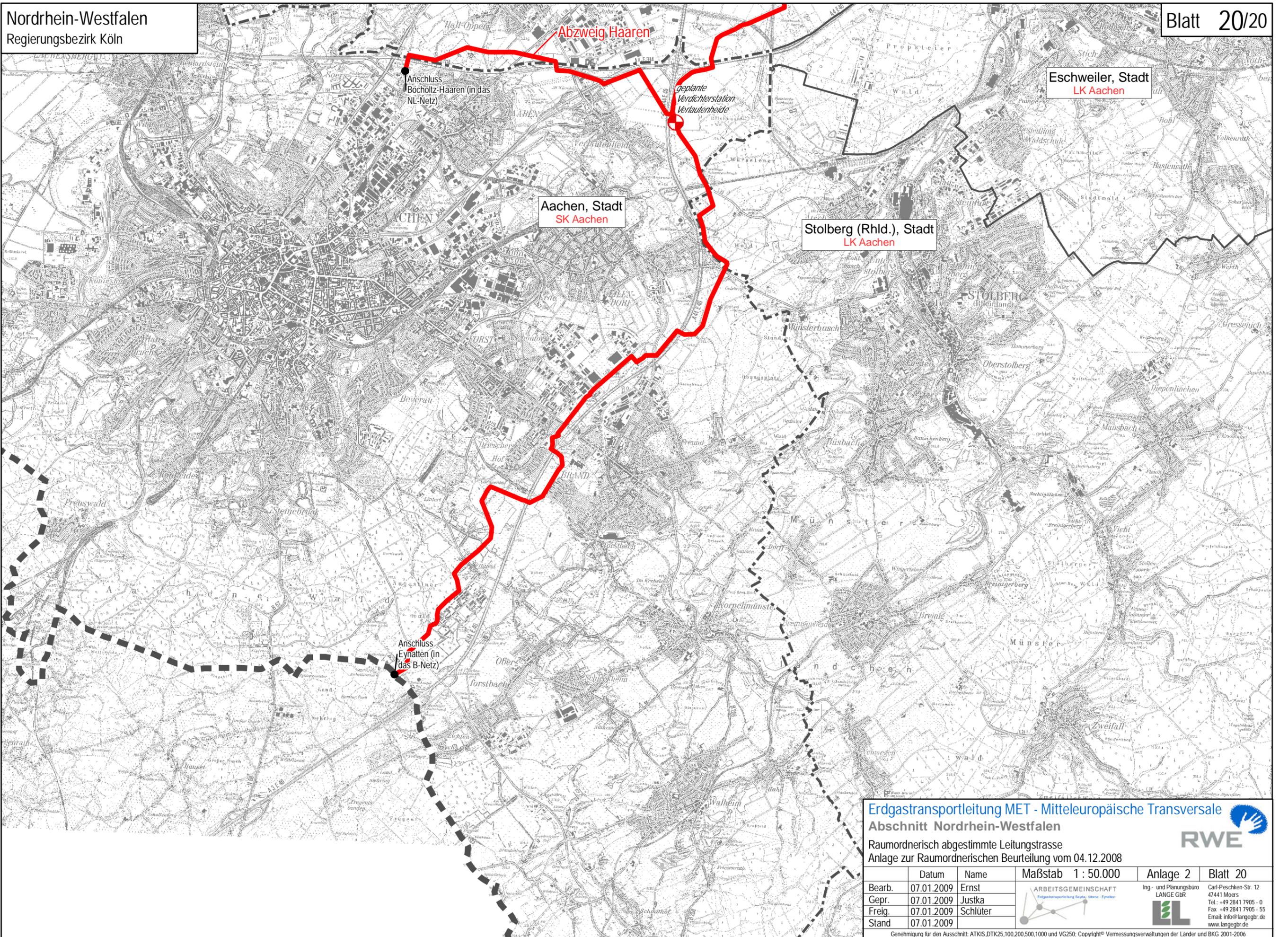
Erdgastransportleitung MET - Mittlereuropäische Transversale

Abschnitt Nordrhein-Westfalen

Raumordnerisch abgestimmte Leitungstrasse
Anlage zur Raumordnerischen Beurteilung vom 04.12.2008

	Datum	Name	Maßstab 1 : 50.000	Anlage 2	Blatt 19
Bearb.	07.01.2009	Ernst			Carl-Peschken-Str. 12 47441 Moers Tel.: +49 2841 7905 - 0 Fax: +49 2841 7905 - 55 Email: info@langebr.de www.langebr.de
Gepr.	07.01.2009	Justka			
Freig.	07.01.2009	Schlüter			
Stand	07.01.2009				

Genehmigung für den Ausschnitt: ATKIS.DTK25.100.200.500.1000 und VG250. Copyright© Vermessungsverwaltungen der Länder und BKG 2001-2006



Anschluss
Bocholtz-Haaren (in das
NL-Netz)

Aachen, Stadt
SK Aachen

Stolberg (Rhld.), Stadt
LK Aachen

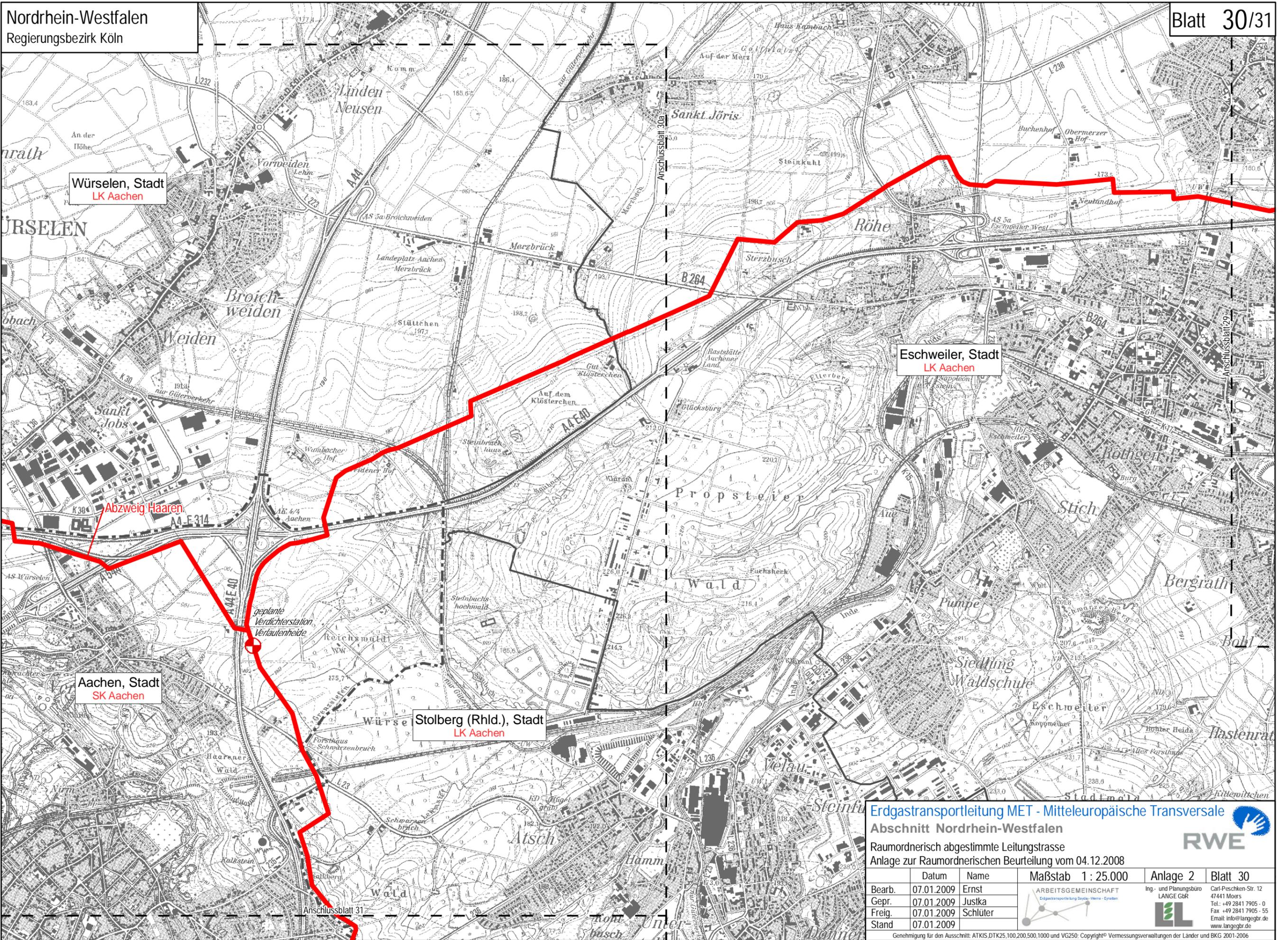
Eschweiler, Stadt
LK Aachen

Anschluss
Eynatten (in
das B-Netz)

Erdgastransportleitung MET - Mitteleuropäische Transversale
Abschnitt Nordrhein-Westfalen
Raumordnerisch abgestimmte Leitungstrasse
Anlage zur Raumordnerischen Beurteilung vom 04.12.2008



	Datum	Name	Maßstab 1 : 50.000	Anlage 2	Blatt 20
Bearb.	07.01.2009	Ernst		Ing- und Planungsbüro LANGE GBR	Carl-Peschken-Str. 12 47441 Moers Tel.: +49 2841 7905 - 0 Fax: +49 2841 7905 - 55 Email: info@langegr.de www.langegr.de
Gepr.	07.01.2009	Justka			
Freig.	07.01.2009	Schlüter			
Stand	07.01.2009				



Würselen, Stadt
LK Aachen

Eschweiler, Stadt
LK Aachen

Aachen, Stadt
SK Aachen

Stolberg (Rhld.), Stadt
LK Aachen

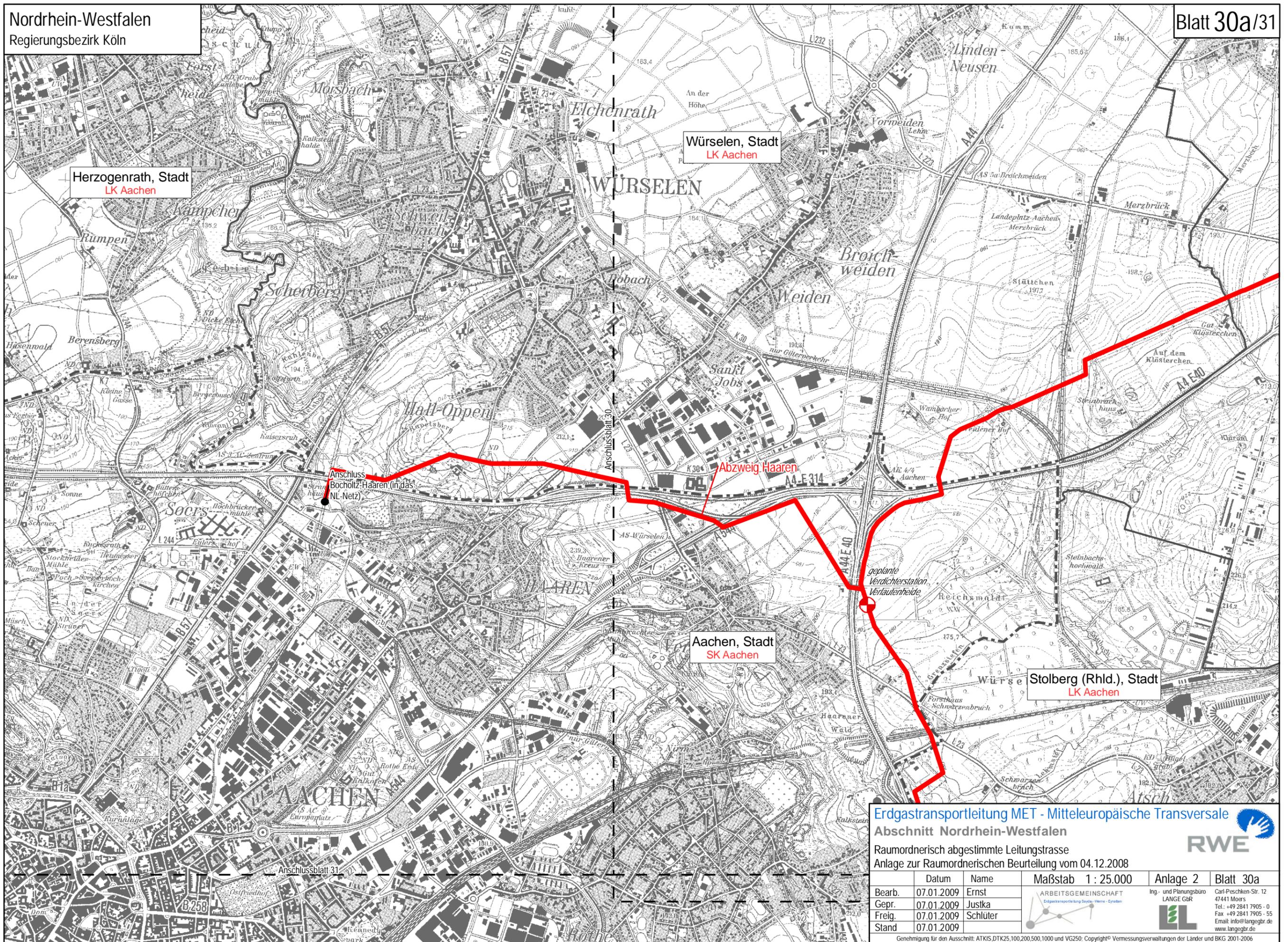
Erdgastransportleitung MET - Mittlereuropäische Transversale

Abschnitt Nordrhein-Westfalen

Raumordnerisch abgestimmte Leitungstrasse
Anlage zur Raumordnerischen Beurteilung vom 04.12.2008

	Datum	Name	Maßstab 1 : 25.000	Anlage 2	Blatt 30
Bearb.	07.01.2009	Ernst			
Gepr.	07.01.2009	Justka			
Freig.	07.01.2009	Schlüter			
Stand	07.01.2009				

Genehmigung für den Ausschnitt: ATKIS.DTK25.100.200.500.1000 und VG250. Copyright© Vermessungsverwaltungen der Länder und BKG 2001-2006



Erdgastransportleitung MET - Mittlereuropäische Transversale

Abschnitt Nordrhein-Westfalen

Raumordnerisch abgestimmte Leitungstrasse
Anlage zur Raumordnerischen Beurteilung vom 04.12.2008

RWE

	Datum	Name	Maßstab 1 : 25.000	Anlage 2	Blatt 30a
Bearb.	07.01.2009	Ernst			Carl-Peschken-Str. 12 47441 Moers Tel: +49 2841 7905 - 0 Fax: +49 2841 7905 - 55 Email: info@langebr.de www.langebr.de
Gepr.	07.01.2009	Justka			
Freig.	07.01.2009	Schlüter			
Stand	07.01.2009				

Genehmigung für den Ausschnitt: ATKIS.DTK25.100.200.500.1000 und VG250. Copyright© Vermessungsverwaltungen der Länder und BKG 2001-2006

©RWE/ArGIS/Layout/ROV/ROV_Beschluss/RWE_ROV_Beschluss_Uebersicht25.mxd